

# Baubestimmungen erstmals unter einem Dach

Text Adrian Bloch\*

Bild Suva

**Der Bundesrat hat die Totalrevision der Bauarbeitenverordnung (BauAV) verabschiedet. Dieses anwenderfreundliche Regelwerk tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Version aus dem Jahr 2000. Die Suva bietet den versicherten Betrieben praktische Hilfestellung bei der Umsetzung.**



Anfang 2006 tritt die revidierte Bauarbeitenverordnung in Kraft. Sie betrifft nicht nur Strassenbauarbeiten, sondern auch Werkverträge von Malern und Gipsern.

Verschiedene Spezialverordnungen über die Unfallverhütung stammen aus den Jahren 1949 bis 1985 und genügen nicht mehr den heutigen Kriterien der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Die zentralen Bestimmungen dieser Spezialverordnungen wurden nun aktualisiert und zusammen mit verschiedenen Verfügungen und Richtlinien in die bestehende Bauarbeitenverordnung integriert. Technische Entwicklungen und die Bedürfnisse der Betroffenen wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

## Was ist neu?

Die Verordnung enthält neue Bestimmungen zu folgenden Themen:

- Gräben, Schächte und Baugruben (Kapitel 5)
- Rückbau- oder Abbrucharbeiten (Kapitel 6)
- Untertagarbeiten (Kapitel 7)
- Abbau von Gestein, Kies und Sand (Kapitel 8)
- Arbeiten am hängenden Seil (Kapitel 9)
- Arbeiten in Rohrleitungen (Kapitel 10)

Bei der Revision konnten mehrere ältere Verordnungen und Verfügungen zu den Themen Grabenbau, Hängegerüste, Materialgewinnung und Meldepflicht aufgehoben werden.

## Auswirkung auf Werkverträge

Eine wesentliche Änderung hat auch Artikel 3 (Planung von Bauarbeiten) erfahren. Grundsätzlich müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Vor Abschluss eines Werkvertrags muss sich der Arbeitgeber über die notwendigen Schutzmassnahmen bei den auszuführenden Arbeiten im Klaren sein. Er hat zu veranlassen, dass die baustellen-spezifischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen in den Werkvertrag aufgenommen und in gleicher Weise spezifiziert werden wie die übrigen Inhalte des Vertrags. Diejenigen Schutzmassnahmen, die schon mit einem anderen Unternehmer geregelt sind, müssen im Vertrag lediglich erwähnt werden. Überträgt der Arbeitgeber die Arbeiten an eine Drittfirma, so hat er sicherzustellen, dass diese die Schutzmassnahmen realisiert, die im Werkvertrag enthalten sind.

## Bezug weiterer Informationen

Die «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten» (Suva-Bestellnummer 1796) sowie die Informationsbroschüre «Bauarbeitenverordnung 2006. Das ist neu.» (Suva-Bestellnummer 66119) können bestellt werden unter [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) (am linken Rand Bestellnummer eingeben). Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.suva.ch/bauav](http://www.suva.ch/bauav).

\* Suva, Leiter Bereich Bau, Arbeitssicherheit, 6002 Luzern